

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Friedrichstr. 51/3, 88045 Friedrichshafen

Brigitte Wallkam
Büro:
Tel.07541/376890
Email: bund.friedrichshafen@bund.net
Homepage: www.bund-friedrichshafen.de

An das
Stadtplanungsamt
Charlottenstraße

24.2.2020

88045 Friedrichshafen

BP 546 Reinachweg Süd - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme erfolgt im Namen aller i.S. der §§ 60 Abs. 2 BNatSchG 2002 und 29 BNatSchG a.F. anerkannten Landesverbände: Landesnaturschutzverband (LNV), Schwäbischer Alb Verein (SAV), Die Naturfreunde (NF), Landesjagdverband (LJV), Landesfischereiverband (LFV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) und im Namen und im Auftrag des BUND-Landesverband Baden-Württemberg e.V

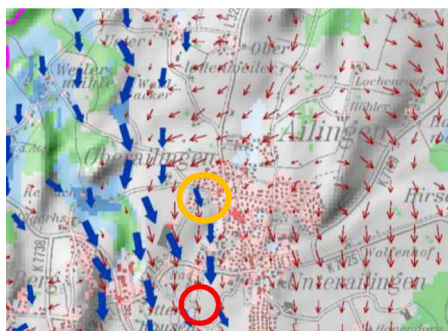
Vorbemerkung:

Manches Baugebiet kostet das Allgemeinwesen mehr als es an Steuereinnahmen einbringt. Deshalb sollte zu jedem BPlan eine Kosten-Nutzen-Rechnung aufgestellt werden.

Infos hierzu: (<https://difu.de/presse/2008-02-05/neue-baugebiete-bringen-gemeinden-eher-finanzielle-verluste.html>)

Ein Tool zur Prüfung der fiskalischen Auswirkungen findet sich z.B. hier: <https://www.was-kostet-mein-baugebiet.de/>

1. Klima



Auszug Klimaanalysekarte Blatt Süd (RVBO 2009); Plangebiet: rot; blaue Pfeile: Kaltluftstrom

VUB S. 11

Der rote Kreis markiert nicht das Gebiet des BP, dieses liegt weiter nördlich (gelber Kreis) und hat einige Bedeutung für das Kleinklima als Entstehungsgebiet von Kaltluft und aufgrund seiner bodennahen Kaltluftströmung. Hierauf sollte bei der Anordnung der Gebäude geachtet werden.

2. Artenschutz

2.1

Auf dem Grundstück 409 steht ein Einfamilienhaus mit Garten. Lt. Städtebaul. Entwurf soll hier ein Mehrfamilienhaus entstehen. Wenn das Einfamilienhaus abgerissen werden soll, müssen sowohl das Grundstück als auch das/die Gebäude in die artenschutzrechtliche Untersuchung einbezogen werden (z.B. Fledermäuse, Gebäudebrüter, Eidechsen).



2.2

Reptilien

Um Verbotstatbestände hinsichtlich im Plangebiet vorkommender Zauneidechsen zu vermeiden, sind Ersatzhabitate in räumlicher Nähe zu schaffen. Hierzu werden vor der Baufeldfreimachung in die südliche öffentliche Grünfläche eidechsenfreundliche Strukturen (Kieshaufen oder Haufen aus Wurzestöcken, Aufbringen eines Kies-Sand-Gemisches, Absperrung mittels Rundhölzern) integriert. Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Zeit der Winterruhe und vor der Zeit der Eiablage zu erfolgen, um ein Töten von Tieren zu vermeiden.

VUB S. 18

Ein Eidechsenbiotop in der geplanten öffentlichen Grünanlage bietet keinen günstigen Lebensraum für die Tiere, da so eine Fläche erfahrungsgemäß von Kindern als Spielfläche genutzt wird. Deshalb sollte der neue Eidechsenbiotop abseits der öffentlichen Grünfläche angelegt oder zumindest eingezäunt werden. Eine Einzäunung ist auch wegen der Katzen und Hunde notwendig.

2.3

Es ist eine spezielle **artenschutzrechtliche Prüfung** (saP) nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich, um zu ermitteln, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei Realisierung des Bebauungsplanes eintreten können und ob (vorgezogene) Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) nach § 44 Abs.5 BNatSchG notwendig sind: nein ja, → zu untersuchende Artengruppen oder Arten:
 Vögel Fledermäuse Bilche Reptilien Amphibien Nachfalter
 xylobionte Käfer Sonstige:

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Entwurf).

Wegen der im VUB beschriebenen toten und halbtoten Bäume ist u.E. auch eine Untersuchung auf Xylobionten, z.B. Käfer wie den Balkenschrüter (*Dorcus parallelipedus*), notwendig.

2.4

mit den angrenzenden Wohngebieten verknüpft und auch an das angrenzende Wegenetz zu den Naherholungsgebieten angebunden (z. B. Weilermühle). Des Weiteren ist im Südosten eine Fußwegeverbindung zum Tobelbach geplant, der langfristig zu einer Naherholungs- und Verbindungsachse in Nord-Süd-Richtung ausgebaut werden soll.

Begründung S. 5

Da der Fußweg zum Tobelbach nur Sinn macht, wenn die Naherholungs- und Verbindungsachse ausgeführt wird, muss jetzt schon geklärt werden, ob diese geplante Verbindungsachse artenschutzrechtlich möglich ist. Deshalb muss die artenschutzrechtliche Prüfung auch den Tobelbach mit einbeziehen.

3. Tobelbach - Gewässerrandstreifen

Falls der Fußweg gebaut wird, ist darauf zu achten, dass beiderseits des Baches ab Böschungsoberkante ein 5m-Gewässerrandstreifen von „baulichen Anlagen“ frei gehalten werden muss. Daher hat auch ein Weg diesen Abstand einzuhalten.

4.

Wir begrüßen die im VUB genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die Maßnahmen zu Klimaanpassung

5. Anregungen:

5.1

Der Kohleausstieg aus der Stromproduktion erfordert massive Investitionen in erneuerbare Energien bzw. in Energie-Einsparung.

Deshalb regen wir an, zu prüfen, ob für die neu zu errichtenden Gebäude die Einrichtung einer zentralen Energieversorgung, wenn möglich als Kraft-Wärme-Kopplung, wirtschaftlich realisiert werden könnte.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass der BPlan verpflichtend PV-Anlagen auf den Dächern vorschreibt. Da die Häuser mit schrägem Dach mit der Breitseite nach Süden ausgerichtet sind, sind die Bedingungen hierfür optimal (auf den Flachdächern entsprechend mit Schrägstellung). Die Bauherren sollten auch ein entsprechendes Beratungsangebot erhalten.

5.2

Wegen der Notwendigkeit des sparsamen Umgangs mit der Fläche sollten keine freistehenden Einfamilienhäuser gebaut werden. Bei entsprechender architektonischer Gestaltung passen auch Doppel- oder Reihenhäuser in die Umgebung.

5.3

Weiter regen wir an, Fassadenbegrünung vorzusehen, sowohl als Element der Klimaanpassung als auch zur Förderung der Biodiversität.

5.4

Bei einer naturnahen und strukturreichen Gestaltung der öffentlichen Grünfläche sowie der späteren Hausgärten (Pflanzung heimischer Bäume und Sträucher) können die Auswirkungen auf das Schutzgut minimiert werden. Die Dächer der Geschosswohnbauten werden begrünt und bieten neuen Le-

VUB S. 17

Erfahrungsgemäß bereitet die Durchsetzung von Minderungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken große Probleme bzw. ist nicht erreichbar. Deshalb sollten mehr Maßnahmen auf Flächen im Gemeindebesitz durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Wallkam
